

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Amtsleitung Bürgeramt	26.09.2023	2023/643

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie	17.10.2023
Hauptausschuss	25.10.2023
Stadtrat	01.11.2023

**Betreff:**

Neufassung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die anliegende „Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)“

**Sachverhalt:**

Gemeinden haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten (§ 8 BrSchG LSA). Die Organisation der Feuerwehren ist in einer Satzung zu regeln, die höherrangigen Vorschriften sind darin auf die örtlichen Verhältnisse anzupassen und zu konkretisieren.

Der Beschluss des Stadtrates über den Brandschutzbedarfsplan (vgl. Beschlussvorlage 2023/557/1) am 29.06.2023 zieht einige Änderungen nach sich, ferner sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen und mit der Neufassung der Satzung neue Abläufe in einigen Prozessen zu etablieren.

Der Entwurf hat das Einverständnis der Stadtwehrleitung.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen bietet sich eine komplette Neufassung der Satzung an. Im Zuge dessen werden bisherige Regelungen zum besseren Verständnis z.T. neu gegliedert und die Reihenfolge der Paragraphen dem Durchlaufen der Abteilungen angepasst.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage zur Beschlussvorlage sind Ergänzungen farblich markiert) im Einzelnen:

§ 1 Abs. 2	<p>Im Brandschutzbedarfsplan ist bereits ausgeführt, dass die Struktur der Ortsfeuerwehr Henningen den gesetzlichen Vorgaben anzupassen ist (vgl. BBPlan S. 37).</p> <p>Die Aktiven der Feuerwehr Henningen haben dem Träger des Brandschutzes einen Strukturvorschlag gemacht, der mit dieser Neufassung umgesetzt werden soll. Aus der bisherigen Ortsfeuerwehr Henningen werden zwei Ortsfeuerwehren:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1.) Ortsfeuerwehr Henningen mit der Löschgruppe Barnebeck</li><li>2.) Ortsfeuerwehr Andorf mit den Löschgruppen Rockenthin und Hestedt.</li></ol> <p>Mit der Neufassung entspricht die Struktur wieder dem BrSchG LSA. Die</p>
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Aufbauorganisation nimmt insoweit auch schon die baulichen Absichten des Brandschutzbedarfsplans in den Blick: da die Standorte Barnebeck, Hestedt und Rockenthin baulich nicht zu ertüchtigen sind, werden ein Anbau in Henningen und ein Neubau in Andorf erforderlich.
§ 1 Abs. 3	Die Gliederung in Stützpunktbereiche wird erstmals in der Satzung verankert.
§ 1 Abs. 7	Die Leitungs - und Unterstellungsverhältnisse werden sprachlich neu und verständlicher gefasst. Es wird klargestellt, dass die Löschgruppenführer den Ortswehrleitern unterstehen.
§ 1 Abs. 9	Die gelebte Praxis, einen stellvertretenden Stadtjugendwart zu bestellen, wird in der Satzung verankert.
§ 2 Abs. 1	Sprachliche Anpassung an die Bezeichnung in den §§ 7 und 8.
§ 2 Abs.3	Aufnahme des Gedankens, dass nur eine Führungsfunktion innerhalb des Organigramms wahrgenommen werden soll. Im Ausnahmefall bleibt mit dieser Formulierung die gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer Funktionen möglich.
§ 3 Abs.1	Die Stützpunktbereichsleiter werden zu Mitgliedern der Stadtwehrleitung.
§ 3 Abs.6	Die Altersgrenze aus § 9 BrSchG-LSA ist in die kommunale Satzung zu übernehmen. Diese wurde auf das gesetzliche Renteneintrittsalter angepasst. Diese Änderung zieht sich an anderen Stellen ebenfalls durch die Neufassung der Satzung.
§ 3 Abs.7	Dem Stadtwehrleiter wird ergänzend das Vorschlagsrecht für die Stützpunktbereichsleiter eingeräumt. Damit hat der Stadtwehrleiter umfassend das Recht, die ihm direkt unterstehende Führungsmannschaft zusammenzustellen.  Die letztgültige Entscheidung, ob eine Funktionseinsetzung erfolgt, liegt beim Träger des Brandschutzes.
§ 4 Abs.2	Dem Ortswehrleiter in Salzwedel ist gem. Anlage 1 zum BBPlan aufgrund der Größe der Wehr ein eigener Stellvertreter zur Seite gestellt, der nicht zugleich Zug- oder Gruppenführer seiner Ortswehr ist. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.
§ 4 Abs.8	Dem Gedanken von § 3 Abs.7 folgend, wird dem Ortswehrleiter das Recht eingeräumt, Vorschläge für die ihm direkt unterstehende Führungsmannschaft zu machen.
§ 5	Neugliederung: war vorher § 12.
§ 6	Neugliederung: war vorher § 7 mit der Überschrift „Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden“.
§ 7	Neugliederung: war vorher § 10. Sprachliche Anpassungen.
§ 8	Sprachliche Anpassungen.
§ 9	Zusammenführung der ehemaligen §§ 5 und 6, Neustrukturierung des Aufnahmeprozesses unabhängig von der Verpflichtungserklärung.  Verpflichtung zum Einsatzdienst soll künftig fortgelten, bis schriftlich über den Austritt entschieden ist.
§ 10	Neu eingefügt: Regelungen zur sog. „Zweitmitgliedschaft“.
§ 11	Neugliederung: war vorher § 9.
§ 12	Wegfall der Amtszeit des Sicherheitsbeauftragten. Dieser kann nunmehr unbegrenzt tätig sein.  Aufnahme der Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiter ÖEL</li> <li>• Leiter Atemschutz</li> <li>• Leiter Aus- und Fortbildung.</li> </ul> Die beiden letztgenannten waren schon Bestandteil der Aufwandsentschädigungssatzung, aber bislang nicht in die Feuerwehrsatzung aufgenommen. Der Leiter ÖEL ist nunmehr explizit Bestandteil der Anlage I zum Brandschutzbedarfsplan und damit ebenfalls in die Satzung aufzunehmen.
§ 13 Abs.2	Der Ortswehrleiter erhält ebenfalls das Recht, Dienstanweisungen für seine Ortswehr zu erlassen. Dazu kann z.B. ergänzend Bedarf bestehen, wenn es um die Besetzung von

	Fahrzeugen, die Abmarschfolge von Fahrzeugen, organisatorische Festlegungen zur Unfallverhütung oder andere Regelungen geht, die auf die örtlichen Verhältnisse entsprechend anzupassen sind.
§ 15	Das Inkrafttreten folgt nunmehr der Regelung des KVG LSA.

**Hinweis:**

**Es ergeben sich aus der Anlage keine inhaltlichen Änderungen zur bereits im Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie am 22.08.2023 unter BV 2023/594 diskutierten Fassung.**

Mit dem neuen Entwurf wurden lediglich die Korrektur eines Rechtschreibfehlers und eine sprachliche Anpassung („Alters- und Ehrenabteilung“, anstatt nur „Altersabteilung“) vorgenommen.